

AUFTRAG

Linzer Appell für ein Gleichstellungsgesetz - GestG**Resolution der TeilnehmerInnen an der
Enquete „Gleichstellung behinderter Menschen in Österreich“
11./12. April 1997 in Linz****Präambel**

- (1) Behinderte Menschen, das sind Menschen mit einer körperlichen, psychischen, geistigen oder Sinnesbehinderung, sind in vielen Lebensbereichen erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt: Sie werden nicht gleich geachtet, in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert, in ihren Entscheidungen bevormundet, durch tätliche und verbale Gewalt angegriffen - sie werden durch die vielfältigen Formen der alltäglichen strukturellen und personellen Gewalt diskriminiert. Es gibt bisher aber kein geeignetes rechtliches Instrumentarium, mit denen sie sich zur Wehr setzen und ihre Rechte einklagen können.
- (2) Behinderte Menschen fordern deshalb einen Paradigmenwechsel: Sie wollen nicht länger als fremdbestimmte Objekte der „sozialen Fürsorge“ auf Almosen und Gnadenakte angewiesen sein, sondern sie verstehen sich als selbstbestimmte Subjekte, die ihre rechtliche Gleichstellung einfordern. Sie verstehen sich als Bürgerinnen und Bürger mit den gleichen Menschenrechten: Mit den politischen und bürgerlichen Rechten auf der einen und den ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten auf der anderen Seite.
- (3) Der Schutz vor Diskriminierung und eine umfassende rechtliche Gleichstellung hat durch verschiedene legislative Maßnahmen, insbesondere die Verankerung in der Verfassung, durch Gesetzgebung von Bund und Länder sowie der Änderung bestehender Gesetze, zu erfolgen.
- (4) Ziel eines Gleichstellungsgesetzes ist es, Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern.
- (5) Wir stellen fest, daß darüber hinaus auch andere Menschen benachteiligt bzw. diskriminiert werden. Wir begrüßen und unterstützen daher jede analoge Aktivität und laden alle von Diskriminierung betroffenen Gruppen zur Mitarbeit an den Vorbereitungen für ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz ein.

A. Allgemeine Regelungen für ein Gleichstellungsgesetz

Die nachfolgenden Regelungen und Definitionen sollen Eingang in ein umfassendes Gleichstellungsgesetz finden. Das Ziel von Gleichstellungsregelungen ist es, Benachteiligung und Diskriminierungen abzubauen sowie eine materielle und nicht formelle Gleichstellung zu erreichen:

1. Behinderung

(1) Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Personen mit körperlichen Behinderungen
- b) Personen mit Sinnesbehinderungen
- c) Personen mit psychischen Behinderungen
- d) Personen mit geistigen Behinderungen

(2) Eine Behinderung ist aber auch jede Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise, die Menschen im Sinne des Abs. 1 Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert.

2. Diskriminierung

(1) Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Menschen wegen ihrer Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung behindert werden.

(2) Unter einer Diskriminierung ist die Veranlassung, Fortsetzung oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen, Strukturen, Verhaltensweisen, Unterlassungen oder benachteiligende Ausdrucksweisen zu verstehen, die geeignet sind, Menschen mit Behinderung zu benachteiligen.

A) Durchsetzungsvorschriften für Diskriminierungsverbote durch Vereine und Verbände

1. Behindertenvertretung

- Es wird der zwingende Einfluß von Behinderten in die Gesetzesbegutachtungsverfahren beigeht.
- Eine verstärkte Heranziehung der Volksanwaltschaft zur Überprüfung des Diskriminierungsverbotes sowie eine ausreichende Koordination mit den betroffenen Behinderten und deren Vertretungen ist vorzusehen.

2. Gerichtliches Klagerecht

(1) Jede behinderte Person ist berechtigt, für den Fall der Beeinträchtigung ihrer Lebensgestaltung durch Nichterfüllung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen (Diskriminierung) Klage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.

(2) Die ersterhobene Klage wegen einer bestimmten Verletzung des Gesetzes schließt alle weiteren Klagen wegen derselben Verletzung aus. Allfällige weitere Betroffene können sich jedoch diesem Verfahren als Nebenintervenienten anschließen, - es sei denn, daß sie mit dem Klageinhalt nicht übereinstimmen.

(3) Für einstweilige Verfügungen in diesen Verfahren gilt der § 24 UWG sinngemäß.

Aus der Prozeßführung zur Durchsetzung von gegenständlichen Ansprüchen dürfen dem Kläger keine Nachteile erwachsen.